



GESCHÄFTSORDNUNG

der "lokalen Aktionsgruppe LEADER des Eifelkreises Bitburg-Prüm"

(in der geänderten Fassung vom 22.09.2011)

1. Name und Zuständigkeit

Die Gruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe LEADER Bitburg-Prüm“ (im Folgenden kurz „LAG“ genannt). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm. In Teilbereichen des Entwicklungskonzepts erfolgt eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Eifel-Regionen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sowie den benachbarten ausländischen LAGen in Luxemburg und Belgien.

2. Grundlage

Die Einrichtung der "Lokale Aktionsgruppe LEADER" stützt sich auf

- das Entwicklungs-Programm „Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) des Landes Rheinland-Pfalz für die Förderphase 2007 – 2013
- die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),

3. Aufgaben der LAG

Die LAG ist Träger der regionalen Entwicklungsstrategie im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Diese wird von einem Regionalmanagement (Geschäftsstelle der LAG) unterstützt. Die Aufgabenverteilung stellt sich im Detail wie folgt dar:

3.1 Fachliche Aufgaben der LAG:

Der LAG obliegen folgende fachliche Aufgaben:

- Umsetzung des LILE für den Eifelkreis Bitburg-Prüm;
bei Bedarf Fortschreibung
- Festlegung der Prioritäten
- Auswahl der Projekte
- Kontrolle der Umsetzung des LILE (incl. Finanz-Controlling) mit anschließender Evaluierung
- Zusammenarbeit mit benachbarten LAGen
- Erfahrungsaustausch mit weiteren LAGen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene im Rahmen der LEADER-Netzwerke

3.2 Organisatorische Aufgaben:

Die LAG übernimmt folgende organisatorische Aufgaben:

- Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Bestätigung des Regionalmanagements
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Finanzplanes der LAG
- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Regionalmanagements

3.3 Regionalmanagement / Geschäftsstelle der LAG

Die LAG verfügt über eine Geschäftsstelle, die in der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt „Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßenbau“, angesiedelt wird.

Dem Regionalmanagement werden folgende Aufgaben übertragen:

- Organisation der regionalen Partnerschaft,
- Führung der Geschäfte der LAG;
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der LAG,
- Unterstützung und Beratung der Maßnahmenträger bei der Konzeption von Projekten im Rahmen des Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE),
- Unterstützung der Projektträger bei der Akquirierung von Fördergeldern und sonstigen Kofinanzierungsmitteln,
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen und zielgerichteten Abwicklung der Projekte,
- das Monitoring und die Selbstevaluierung
- Öffentlichkeitsarbeit.

4. **Zusammensetzung der lokalen Aktionsgruppe**

4.1 Stimmberechtigte Mitglieder:

Die nachfolgend genannten Institutionen sind mit jeweils einem stimmberechtigten Mitglied in der lokalen Aktionsgruppe LEADER vertreten und entscheiden gleichberechtigt über alle Angelegenheiten der LAG:

Bereich	Akteure
Land- und Forstwirtschaft/ ländliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none">▪ Kreisbauernverband Bitburg-Prüm▪ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum - Eifel▪ Direktvermarkter Eifel-Mosel-Saar e.V.▪ Forstamt Prüm▪ Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft▪ Waldbauverein Bitburg e.V.▪ Bioland-Gruppe Eifel
Gewerbe /	<ul style="list-style-type: none">▪ Kreishandwerkerschaft Mosel-Eifel-Hunsrück (MEHR) e.V.

Industrie / Handel	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturfördergesellschaft Bitburg-Prüm
Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Hotel- und Gaststättenverband Bitburg-Prüm • Eifel Tourismus GmbH • Management Qualitätsbetriebe Marke EIFEL • Verein „Urlaub auf dem Bauernhof Neuerburg“ e.V. • Interessengemeinschaft „NatUrlaub bei Freunden“
Umwelt- und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Naturpark Nordeifel e.V. • Naturpark Südeifel e.V. • Landesjagdverband • Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) • Naturschutzbund-Kreisgruppe Bitburg-Prüm
Jugend, Soziales, Senioren	<ul style="list-style-type: none"> • Landfrauenverband • Jugendamt des Eifelkreises Bitburg-Prüm • Bund deutscher Milchviehhalter e.V. (BDM Young) • Landjugend Eifel • Seniorenbeirat • Gleichstellungsbeauftragte des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Bildungsträger	<ul style="list-style-type: none"> • Kreisvolkshochschule Bitburg-Prüm • Kreisbeirat für Weiterbildung
Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm • Kreisgruppe Bitburg-Prüm des Gemeinde- und Städtebundes (2 Vertreter)

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können aufgenommen werden, sofern dies erforderlich und sachdienlich ist.

4.2 Beratende Mitglieder

Die nicht im Aktionsgebiet der LAG ansässigen Mitglieder der ehemaligen Regionalen Entwicklungsgruppe REGIONEN AKTIV sind als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in der LAG vertreten, um eine kreisübergreifende Vernetzung und Kooperation zu gewährleisten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Institutionen:

benachbarte Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Rheinland-Pfälzische – Eifel – Landkreise (Trier-Saargeb., Berncastel-Wittlich, Vulkaneifel) • Nordrhein-Westfälische – Eifel – Landkreise (Euskirchen, Düren und Aachen) • Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier • Industrie- und Handelskammer Trier • Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. • LAG Vulkaneifel • LAG Eifel • LAG Moselfranken • LAG Ostbelgien
------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none">• LAG Clervaux-Vianden• LAG Müllerthal
--	---

Die lokale Aktionsgruppe LEADER kann bei Bedarf Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

4.3 Themenbezogene regionale Arbeitsgruppen

Bei Bedarf kann die lokale Aktionsgruppe LEADER themenbezogene regionale Arbeitsgruppen einrichten. Diese haben eine beratende Funktion für die lokale Aktionsgruppe LEADER.

5. **Vorsitz**

Der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die gesamte Laufzeit des „Programms Paul - Schwerpunktachse LEADER 2007 – 2013“ gewählt.

6. **Einberufung der lokalen Aktionsgruppe LEADER**

6.1 Die LAG wird durch den/die Vorsitzende/-en bzw. durch den/die stellvertretende/-en Vorsitzende/-en nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern eine Woche vor dem Sitzungsbeginn übermittelt. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) findet entsprechende Anwendung.

Die LAG ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Zahl der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

6.2 Die lokale Aktionsgruppe LEADER tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Über die Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt.

6.3 Zwischen den Sitzungen regelt das LAG-Management in Abstimmung mit der/dem Vorsitzende/n oder seiner/m Stellvertreter die Geschäfte.

7. **Stimmberechtigung / Ausschließungsgründe:**

7.1 Um eine möglichst breite Willensbildung im Sinne des „Bottom-up“-Ansatzes zu erreichen und zu dokumentieren, setzt sich die Entscheidungsebene der lokalen Aktionsgruppe LEADER aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zusammen. Stimmberechtigt ist jeweils ein Vertreter der unter Ziffer 4.1 genannten Organisationen und Interessenvertretungen, wobei Organisation / Interessensvertretung einen Vertreter/in im Verhinderungsfalle in die Sitzung entsenden kann.

7.2 Bei Sonderinteresse findet § 22 GemO entsprechende Anwendung. Dies gilt z. B. für den Fall, dass ein stimmberechtigtes Mitglied der lokalen Aktionsgruppe LEADER gleichzeitig Projektantragsteller ist und die lokale Aktionsgruppe LEADER über diesen Antrag zu entscheiden hat. Das oder die betroffenen Mitglieder sind verpflichtet, das Sonderinteresse gegenüber dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.

8. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

8.1 Beschlussfähigkeit

Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und hiervon mindestens 50% den Wirtschafts- und Sozialpartnern zuzuordnen ist.

Im Falle einer Beschlussunfähigkeit können folgende Verfahren zur weiteren Behandlung der Tagesordnung zur Anwendung kommen:

- Wird die LAG wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die LAG beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Im Übrigen findet § 39 GemO entsprechend Anwendung.
- Es wird ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich im schriftlichen Verfahren eingeholt. Dabei ist es auch zulässig, nach einer Verschweigefrist von 2 Wochen die Zustimmung zu unterstellen, sofern vorher darauf hingewiesen wurde.

8.2 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ständigen Mitglieder. Im Übrigen gilt zur Beschlussfassung § 40 GemO entsprechend.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung in der Fassung vom 22.09.2011 in Kraft.

Bitburg, den 23.09.2011

Dr. Joachim Streit
Vorsitzender der LAG Bitburg-Prüm